



Richtlinien für die Festlegung der Gerichtskosten gemäss § 22a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976 (VRG, BGS 162.1)

(verabschiedet durch das Gesamtgericht an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2015; Anpassung infolge Revision der Kostenverordnung vom 25. Oktober 2017; Anpassung infolge Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, per 1. Januar 2021; formelle Anpassung am 10. Juni 2025; Anpassung infolge gestiegener Komplexität am 28. April 2026)

I.

1. Ausgangspunkt für die Festlegung der Spruchgebühr bilden § 22a des VRG sowie § 1 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vom 30. August 1977 (Kostenverordnung, BGS 162.12). Demgemäss beträgt die Spruchgebühr im Regelfall zwischen Fr. 400.– und Fr. 15'000.– (Abs. 1). Sie richtet sich einerseits nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand des Gerichts und nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, andererseits nach dem Streitwert und den sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit; soweit in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten eine Spruchgebühr erhoben werden darf, sind der Streitwert und die sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Sache erst in zweiter Linie zu berücksichtigen (Abs. 2). In ausserordentlichen Fällen (z.B. bei einem sehr hohen Streitwert) setzt das Gericht die Spruchgebühr nach diesen Bemessungsgrundsätzen fest, ohne an die obere oder untere Bemessungsgrenze gebunden zu sein (Abs. 3).

2. Der Zeit- und Arbeitsaufwand des Gerichts orientiert sich jeweils an der Schwierigkeit der zu beurteilenden Sache. Diese beurteilt sich wie folgt:

- Anzahl, Umfang und Komplexität der eingereichten Rechtsschriften;
- Komplexität der zu klärenden Sachverhalts- und Rechtsfragen;
- Aufwand für Verfügungen und (Zwischen)-Entscheide;
- Umfang des Beweisverfahrens (Augenscheine, Gutachten, Befragungen).

II.

Wenn ein Streitwert klar beziffert werden kann, haben sich die Gerichtskosten auch daran zu orientieren. Dabei sollen die folgenden Basiswerte beachtet werden, die je nach Zeit- und Arbeitsaufwand des Gerichts (vgl. I./2.) nach unten oder nach oben angepasst werden können:

<i>Streitwert</i>		<i>Spruchgebühr</i>
	bis Fr. 5'000.–	Fr. 500.–
Fr. 5'000.–	bis Fr. 10'000.–	Fr. 500.– bis Fr. 1'000.–
Fr. 10'000.–	bis Fr. 20'000.–	Fr. 1'000.– bis Fr. 2'000.–
Fr. 20'000.–	bis Fr. 50'000.–	Fr. 2'000.– bis Fr. 4'000.–
Fr. 50'000.–	bis Fr. 100'000.–	Fr. 4'000.– bis Fr. 6'000.–
Fr. 100'000.–	bis Fr. 250'000.–	Fr. 6'000.– bis Fr. 10'000.–
Fr. 250'000.–	bis Fr. 500'000.–	Fr. 10'000.– bis Fr. 15'000.–
Fr. 500'000.–	bis Fr. 1'000'000.–	Fr. 15'000.– bis Fr. 20'000.–

III.

Als Richtwerte für die einzelnen Fallkategorien, bei denen gemäss kantonalem und Bundesrecht Kosten erhoben werden dürfen, werden folgende Basisbeträge festgelegt, die für ein einfaches Verfahren mit einem einzigen Schriftenwechsel gelten, d.h. je nach zusätzlichem Aufwand des Gerichts erhöht werden können:

1. Kammer

Ausländerrecht	Basis Fr. 2'000.–
Ausländerrechtl. Zwangsmassn.	keine Kosten
Bau- und Planungsrecht	Basis Fr. 4'000.– oder Streitwert (Baukosten gemäss Gesuchsformular)
Natur- und Heimatschutz	Basis Fr. 2'000.–, ausser Befreiung von Kosten
Umwelt- und Gewässerrecht	Basis Fr. 2'000.–, ausser Befreiung von Kosten
Enteignung	nach Streitwert, mind. Basis Fr. 2'000.–
Submission	nach Streitwert, mind. Basis Fr. 2'000.–
Liegenschaftsschätzung	nach Streitwert
Bürgerrecht/Politische Rechte	Basis Fr. 2'000.–
Handelsregister	Basis Fr. 1'000.–
Personalrecht	kostenlos bis Streitwert von Fr. 30'000.–

Sozialhilfe	in der Regel kostenlos
Opferhilfe	in der Regel kostenlos
SVG Massnahmen	Basis Fr. 1'000.–
SVG Verkehrsanordnungen	Basis Fr. 2'000. –
Verfahrensrecht	Basis Fr. 1'000.–

Beispielhafte Berechnung der Spruchgebühr in einem Baubewilligungsverfahren:
Basiswert oder Gerichtskosten nach Streitwert zuzüglich Zuschlägen für Augenscheine, ergänzende Eingaben, Komplexität der Rechtsfragen etc.

2. Kammer

Steuern, Gebühren und Abgaben	Basis Fr. 2'000.– oder Streitwert
Steuererlass	in der Regel kostenlos

3. Kammer

Invalidenversicherung	Basis Fr. 800.– (Kostenrahmen gemäss Bundesrecht Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–)
BVG	in der Regel kostenlos
alle übrigen Sachgebiete	<i>Beitragsstreitigkeiten und AHVG 52-Fälle</i> in der Regel kostenpflichtig nach Streitwert <i>Leistungsstreitigkeiten</i> in der Regel kostenlos, soweit nicht Kostenpflicht in Spezialgesetz vorgesehen

4. Kammer

Fürsorgerische Unterbringung	kostenlos
Kindesschutzrecht	kostenlos
Erwachsenenschutzrecht	Basis Fr. 1'000.–, ausser Befreiung von Kosten

IV.

Das Gericht erhebt in kostenpflichtigen Verfahren von den Beschwerdeführenden in der Regel Kostenvorschüsse, soweit deren Erhebung nach Gesetz zulässig ist. Deren Höhe bestimmt sich grundsätzlich nach der zu erwartenden Gerichtsgebühr.